

Neuntes Hauptstück.

Von dem Beweise des Verbrechens durch
Zeugen.

§. 122.

Wenn das von der politischen Obrigkeit zur Erhebung der That, dem §. 31. zu Folge, vorgenommene Zeugenverhör die Sache nicht erschöpft, entweder weil die vernommenen Zeugen nicht umständlich genug oder zu unbestimmt ausgesagt haben, oder weil dem Kriminalgericht, während der Untersuchung, neue Umstände oder andere bisher nicht vernommene Personen bekannt geworden wären, von welchen wahrscheinlich erwartet werden kann, daß sie die Beschaffenheit des Verbrechens näher zu bestimmen vermögend sind; so hat das Kriminalgericht das Verhör der Zeugen fortzusetzen, und von Amtswegen dem Gegenstande der Beschuldigung so lange nachzuforschen, als noch ein Umstand zu erheben ist, der zur genauen Bestimmung dient: ob der Un-
ter-

tersuchte schuldig oder unschuldig, ob er mehr oder minder strafbar sey.

§. 123.

Wer von dem Kriminalgerichte zur Ablegung einer Zeugenschaft berufen wird, ist bei Geld, oder körperlicher Strafe das selbst zu erscheinen und die Zeugenschaft abzulegen verbunden. Doch sind von dieser Pflicht in Fällen, wo es nicht um das Verbrechen beleidigter Majestät oder Landesverrath zu thun ist, enthoben: a) des Eingebrachten Blutsverwandte in auf, und absteigender Linie; b) desselben Ehegatte und des Ehegatten Aeltern und Kinder; c) dessen ein und zweybändige Geschwister; d) die Ehegatten der Geschwister.

§. 124.

Folgende Personen sind ganz unfähig, als Zeugen gegen den Verbrecher aufzutreten, und einen Beweis des Verbrechens herzustellen: a) die zur Zeit als sie Zeugenschaft ablegen, in einer Leibs, oder Gemüthsbeschaffenheit sind, die ihnen nicht gestattet, die Wahrheit auf ungezweifelte Art zu erkennen oder zu bestätigen; b) die wegen eines Kriminalverbre-

brechens eben in Untersuchung, oder bereits verurtheilt, oder in der Strafe sind, wofern sie nicht über ein Verbrechen aussagen, bei dem sie selbst als Mitschuldige oder Theilnehmer verfangen sind; c) die in begründetem Verdachte stehen, daß sie des Verbrechens selbst und allein schuldig sind, wegen welchen sie wider den Untersuchten aussagen sollen; d) die noch das zwölfte Jahr nicht erreicht haben; e) die mit dem Untersuchten in grosser Feindschaft leben; f) die im Verhöre über den Gegenstand der Untersuchung wesentliche Umstände angegeben haben, deren Falschheit erwiesen ist, wenn sie über die Unverfänglichkeit eines unterlaufenen Irrthums sich nicht ausweisen können. Diese Zeugen sind in dem Kriminalverfahren ganz verwerflich.

§. 125:

Folgende sind als bedenkliche Zeugen anzusehen: a) die das zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht erreicht haben, oder über eine That aussagen sollen, die sich zugetragen hat, bevor sie das zwanzigste Jahr erreicht hatten; b) die Mitschuldigen

Ⓞ

gen

gen oder Theilnehmer an dem Verbrechen, wegen welchen sie die Aussage machen sollen; c) die aus der Verurtheilung des Verbrechers unmittelbaren Vortheil ziehen, wenn sie nicht selbst diejenigen sind, welche durch das Verbrechen beschädiget oder beleidigt worden, als welche letztere auch dann unbedenkliche Zeugen sind, wann sie wirklich ihre Entschädigung oder Genugthuung erhalten; d) die sich in ihren Aussagen in wesentlichen Umständen, auch wenn es nur aus unverfänglichen Irrthum geschehen wäre, widersprochen haben.

§. 126.

Damit die Aussage eines Zeugen glaubwürdig sey, muß sie mit folgenden Erfordernissen versehen seyn: a) Sie muß auf eine ungezweifelte Art sowohl auf die in der Untersuchung befindliche That als die Person des Thäters sich beziehen; b) auf eigenem richtigen Sachkenntniße, nicht auf Hören-Sagen, auf Vermuthungen, auf Wahrscheinlichkeiten, auf gezogenen Schlussfolgerungen beruhen; c) die Aussage muß mit der erhobenen Beschaffenheit

heit der That, wenigstens in soweit übereinstimmen, daß nicht in wesentlichen Umständen ein Widerspruch erscheine; d) endlich muß die Aussage dem Zeuge nicht durch Bestechung, Belohnung, Bedrohung oder gar durch Gewaltthaten in den Mund gelegt seyn.

§. 127.

Zu dem durch Zeugen herzustellenden vollkommenen Beweise sind immer zwey unbedenkliche Zeugen erforderlich, und kann daher die Aussage eines einzigen ob schon unbedenklichen Zeugen, wenn sie auch durch zwey oder mehrere bedenkliche Zeugen bestätigt würde, nie einen vollen Beweis geben. Noch minder kann in Ermanglung eines unbedenklichen Zeugen durch die Aussagen bedenklicher Zeugen, soviel deren auch seyn mögen, wider den läugnenden Untersuchten irgend ein Beweis hergestellt werden.

§. 128.

Jeder Umstand, den zwey unbedenkliche Zeugen, durch glaubwürdige Aussagen bestätigen, ist für erwiesen zu halten. Die Aussage eines einzigen unbedenklichen

Zeugen wirkt nur die Kraft eines halben Beweises.

§. 129.

Nur in dem Falle, daß von einem Amte über einen in die Amtsangelegenheit einschlagenden Umstand ein Zeugniß ausgestellt wird, ist der durch dieses Amtszeugniß bestätigte Umstand, wenn gleich dieses Amtszeugniß nur ein einziger zur Ausstellung solcher Amtszeugnisse berechtigter Beamter, mit Berufung auf sein Amt und seinen Diensteseid, unterfertigt hat, für erwiesen zu halten, es wäre dann, daß dieser unterfertigende Beamte mit der in Untersuchung befindlichen Sache verflochten wäre, daß er durch seine Aussage in seinem Amte Vortheil zöge, oder durch sein Zeugniß Verarwortung und Schaden von sich abwendete.

§. 130.

Wenn die Aussagen der Zeugen unter sich nicht übereinstimmend wären, ist die Kraft des Beweises nach folgender Richtschnur zu beurtheilen: a) Zeugen, die über einen Umstand schweigen, oder behaupten, ihn nicht zu wissen, heben die Beweis-

kraft

Kraft derjenigen Aussage nicht auf, welche über diesen Umstand sich bestimmt äussert; b) die Aussagen unbedenklicher Zeugen werden nie entkräftet, wenn bedenkliche Zeugen diesen Aussagen entweder ausdrücklich widersprechen, oder die Sache durch Angabe entgegengesetzter Umstände anders darstellten; c) stehet für des Untersuchten Unschuld und für seine Verurtheilung auf beiden Seiten eine gleiche Anzahl Zeugen von gleichem Gewichte, so ist derjenige Umstand für wahr zu halten, der für den Untersuchten der günstigere ist; d) bei ungleicher Zahl der auf beiden Seiten vorfindigen unbedenklichen Zeugen, sind die Zeugnisse, soweit sie sich in der Zahl ausgleichen, gegeneinander aufzuheben, und der Beweis ist nur nach dem Grade zu beurtheilen, welcher nach dem Gesetze der Anzahl und dem Werthe der überzähligen Zeugen zustehet.

§. 131.

Die Zeugen sollen von der Zeit an, als das Kriminalgericht ihre Vernehmung nothwendig gefunden hat, vor Verlauff von drey Tagen vernommen werden. Ihre

re

re Abhörnung muß immer vor Gericht geschehen, wenn nicht das Kriminalgericht findet, daß der Zeuge Krankheitshalber, oder aus andern erheblichen Ursachen, in seiner Wohnung abzuhören sey. Der Abhörnung der Zeugenschaft soll die §. 32. anbefohlene Warnung und Eidesablegung vorausgehen. Wegen der Abhörnung selbst aber, und Führung des Protokolls hat man sich nach demjenigen zu richten, was §. 95. 96. 97. 100. 103. 111. und 112. angeordnet ist.

§. 132.

Zeugen, die in dem nämlichen Kreise sich aufhalten, wo der Sitz des untersuchenden Kriminalgerichts ist, sollen von diesem selbst vernommen werden. Zeugen, die sich außer dem Kreise aufhalten, müssen durch dasjenige Kriminalgericht vernommen werden, das in dem Kreise besteht, wo sich dieselben aufhalten. Daher dasselbe durch Ersuchschreiben darum anzugehen ist, und ihm hiezu die sämtlichen Fragstücke, über welche die Vernehmung geschehen soll, mitzutheilen sind.

§. 133.

In die Fragstücke hat das Kriminalgericht alle Umstände zu sehen, die entweder ihm selbst, während des Verfahrens vorgekommen sind, oder die der Untersuchte oder allenfalls ein Zeuge an die Hand gegeben hat: die Umstände mögen dem Untersuchten zum Besten oder Nachtheile gereichen.

§. 134.

Hat also die Zeugenabklärung auf solche Art durch ein anders als das in der Untersuchung begriffene Kriminalgericht zu geschehen, so soll dieses nach Endigung des Verhörs eine Abschrift des aufgenommenen Protokolls zu seiner jedesmaligen Rechtfertigung nehmen, das Originalprotokoll aber ungesäumt, wohlversiegelt, durch die Post der gehörigen Gerichtsstelle zusenden.

§. 135.

Wenn die zu Vernehmung der Zeugen ersuchten Kriminalgerichte in Einsendung der aufgenommenen Protokolle säumig sind, hat das in der Untersuchung begriffene Kriminalgericht solche durch wieder

Derholte nachdrückliche Ersuchschreiben zu betreiben, und sollten diese nicht wirken, die Anzeige dem Kriminalobergerichte zu erstatten, damit die Ursache einer solchen Verzögerung untersucht, und wofern Schuld unterläuft, der Schuldige zur Strafe gezogen werde.

§. 136.

Nach vollendeter Abhörung der Zeugen sind die Protokolle dem Kommissäre zuzustellen, der die Untersuchung führt. Dieser hat dem im Längnen begriffenen Untersuchten sowohl die Zeugen zu nennen, als ihre Aussagen unständiglich anzuzeigen, und denselben nochmals zu befragen: ob er bei dem Längnen beharre, oder was er wider diese Zeugen, in Absicht auf ihre persönliche Eigenschaft oder ihre Aussagen zu seiner Vertheidigung anzubringen habe? Bei Aufnehmung des Protokolls über diese Fragen ist das nämliche, wie bei jedem andern Verhöre zu beobachten.

§. 137.

Das Kriminalgericht hat darauf die Zeugen, welche wider den läugnenden Beschuldig-

schuldigten wesentliche Umstände aussagen, demselben entgegenzustellen. Diese Gegenstellung kann nirgends anders, als vor dem in der Untersuchung begriffenen Kommissäre vorgenommen werden. Daher jeder Zeuge zu diesem Ende sich vor dem Kriminalgericht zu stellen schuldig ist, und im Falle der Weigerung durch Geld oder körperliche Strafen dazu verhalten werden kann.

§. 138.

Bevor die Gegenstellung selbst vorgenommen wird, ist dem Untersuchten dasjenige, was der Zeuge wider ihn aussagt, der Hauptsache nach vorzustellen oder auch vorzulesen, und er zu ermahnen, daß er nicht ferners im Lügner verharre, noch es darauf ankommen lasse, daß ihm Zeugen entgegen gestellet werden, die ihm die Wahrheit in das Angesicht zu sagen fähig sind.

§. 139.

Beharret der Untersuchte dem ungeachtet im Lügner, so ist der Zeuge vorzurufen. Es ist nicht nöthig ihm die ganze von ihm abgelegte Aussage wiederholen zu

zu lassen, sondern es sind bloß die Hauptumstände, die den Untersuchten unmittelbar beschweren, Punkt für Punkt, zum Gegenstand des Verhöres zu nehmen. Bei jedem Punkte ist der Zeuge mit Erinnerung an seinen abgelegten Eid zu befragen, ob er selben noch als der Wahrheit gemäß bestätige? Unmittelbar darauf ist immer der Untersuchte zu hören, ob er der Aussage des Zeugen, oder der Person desselben eine im Rechte gegründete Ausnahme entgegen zu setzen habe. Hat er ganz keine, oder doch keine gegründete Einwendung, so ist dann Punkt für Punkt die Untersuchung fortzusetzen, so lange irgend ein beschwerender Umstand vorhanden ist.

§. 140.

Was der Zeuge im Beiseyn des Untersuchten aussaget, und letzterer erwidert, ist in dem Protokolle nebeneinander niederzuschreiben.

§. 141.

Wenn mehrere Zeugen dem Untersuchten entgegen zu stellen sind, soll die Gegenstellung nicht mit allen zugleich, son-

Von dem Beweise des Verbrechens durch Zeugen. 107
sondern mit jedem insbesondere vorgenommen werden

§. 142.

Bei Schöpfung des Urtheils hat das Kriminalgericht die Zeugenaussagen beachtlich zu durchgehen, so wohl die Glaubwürdigkeit der Zeugen, als die Beschaffenheit ihrer Aussagen zu prüfen und daraus zu bestimmen, welcher Umstand nach dem Gesetze, ungehindert allenfalls der Untersuchte im Lügnen beharret, aus dem Beweise durch Zeugen für wahr zu halten sey.

Zehntes Hauptstück.

Von dem Beweise des Verbrechens aus dem Zusammentreffen der Umstände.

§. 143.

Nebst dem Beweise des Verbrechens durch Geständniß oder durch Zeugen kann eine rechtliche Überweisung auch aus dem Zusammentreffen der wider den Untersuchten zeugenden Umstände, statt haben:
Ver-